



**Bebauungsplan Nr. 10/1 - 3. Änderung
Cappeler Str. /Friedrich-Ebert-Straße**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



**Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie**

März 2014

Im Auftrag der
vitos Gießen-Marburg gGmbH

Auftraggeber: vitros Gießen-Marburg
gemeinnützige GmbH
Licher Str. 106
35394 Gießen



Auftragnehmer: Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie
Luise-Berthold-Str. 24
35037 Marburg



Projektleitung: Dipl.-Biol. Matthias Simon

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Sabine Lüning
Dipl.-Biol. Jürgen Schicker
Dipl.-Biol. Janna Smit-Viergutz
Dipl.-Biol. Thomas Widdig

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Grundlagen.....	2
2.1	Datenquellen und ausgewertete Unterlagen	2
2.2	Untersuchungsmethoden	2
2.3	Untersuchungsraum.....	3
3	Beschreibung des geplanten Projektes	4
4	Wirkfaktoren und Bewertungsmaßstäbe.....	5
4.1	Wirkfaktoren.....	5
4.2	Übersicht berücksichtigter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung	6
5	Rechtliche Grundlagen und Methodik der Prüfung.....	7
5.1	Rechtliche Grundlagen	7
5.2	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	10
5.2.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	10
5.2.2	Artbezogene Wirkungsprognose – Konfliktanalyse	10
5.2.3	Ausnahmeprüfung.....	11
5.3	Methodik der Prüfung nach § 19 BNatSchG.....	12
6	Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten	13
6.1	Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum	13
6.1.1	Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	13
6.2	Baumhöhlen.....	14
6.3	Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens	15
7	Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse) nach § 44 BNatSchG	16
7.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten.....	16
7.2	Ausführliche Prüfung.....	30
7.3	Zusammenfassung der Konfliktanalyse.....	30
8	Prüfung gemäß § 19 BNatSchG (Umwelthaftung)	31

8.1	Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume.....	31
8.2	Regelmäßig auftretende Zugvogelarten und deren Lebensräume.....	31
8.3	Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie	32
8.4	Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten	32
8.5	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	33
8.6	Zusammenfassung	33
9	Zusammenfassung	34
10	Literatur	35
11	Anhang	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens.....	5
Tabelle 2: Vorkommen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten im Kartiergebiet	13
Tabelle 3: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsraum der faunistischen Erhebungen und Vorhabensbereich zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.....	3
Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 10/1 – 3. Änderung, vitos Gießen-Marburg gGmbH, Cappeler Str. / Friedrich-Ebert-Straße	4

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vitos Gießen-Marburg gGmbH plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Teilbereich des Betriebsgeländes in der Cappeler Str. 98 in Marburg. Es ist beabsichtigt, einen Gehölzbestand im Südwesten des Betriebsgeländes als bebaubare Fläche zur Schaffung von Wohnraum auszuweisen. Hierfür ist u. a. eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Eingriffs sind im Rahmen des besonderen Artenschutzes (nur noch) die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) zu berücksichtigen.

Die „nur“ national besonders und nicht streng geschützten Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Über die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG hinaus ist es jedoch sinnvoll, im Hinblick auf das Umweltschadengesetz, auch Aussagen zu den Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG zu treffen.

Im vorliegenden Bericht wird die Artenschutzrechtliche Prüfung für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/1 (Entwurf) dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Für die Ermittlung möglicher Betroffenheiten der relevanten Arten wurden bereits im Jahr 2010 eigene Untersuchungen zu

- Fledermäusen,
- Vögeln,
- Amphibien
- sowie eine Erfassung von Baumhöhlen als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder Vögeln

auf dem gesamten Betriebsgelände durchgeführt. Diese faunistischen Kartierungen sind als ausreichend für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens anzusehen. Bei einer Begehung am 09. Mai 2012 wurde als neue Vogelart, die in 2010 nicht im Gebiet nachgewiesen wurde, mehrere Tiere der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) angetroffen, die in dem nunmehr lichten Bestand auf Nahrungssuche gingen und vermutlich dort auch brüten. Die Wacholderdrossel besitzt in Hessen einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand.

2.2 Untersuchungsmethoden

Folgende Untersuchungsmethoden und -umfänge wurden im Jahr 2010 angewandt:

Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde der Geltungsbereich viermal nachts mittels Ultraschalldetektor auf Fledermäuse kontrolliert. Der Schwerpunkt lag dabei auf morgendlichen Begehungen um Hinweise auf mögliche Quartiere an Gebäuden oder in Baumhöhlen zu erhalten (Beobachtung des Schwärmverhaltens).

Vögel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) viermal auf Revier anzeigende Vögel kontrolliert. Dabei wurden alle streng geschützten Arten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen reviergenau erfasst. Die Erfassung aller übrigen Vogelarten erfolgte halbquantitativ.

Amphibien

Der Nachweis der Amphibien erfolgte mittels Keschern sowie Verhören der Rufe. Zusätzlich wurden im Mai für eine Nacht in den Teichen Reusen ausgebracht und am nächsten Tag kontrolliert.

Höhlenbäume

Der gesamte Untersuchungsraum wurde nach Baumhöhlen abgesucht, um das Potenzial an Lebensstätten für besonders und streng geschützte Arten abzuschätzen.

2.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Kartierung umfasst das gesamte Betriebsgelände der vitos Gießen-Marburg gGmbH am Standort Marburg. Für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens werden der Bereich der Bebauungsplan-Änderung (in Abb. 1 orange) sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen berücksichtigt.



Abbildung 1: Untersuchungsraum der faunistischen Erhebungen und Vorhabensbereich zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

3 Beschreibung des geplanten Projektes

Es ist beabsichtigt, einen Bereich mit überwiegend jungem Gehölzbestand im Südwesten des Betriebsgeländes als bebaubare Fläche zur Schaffung von neuem Wohnraum auszuweisen. Abbildung 2 zeigt den derzeitigen Planungsstand auf dem Gelände (Bebauungsplan Nr. 10/1 – 3. Änderung). Für diese Neuausweisung ist u. a. eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

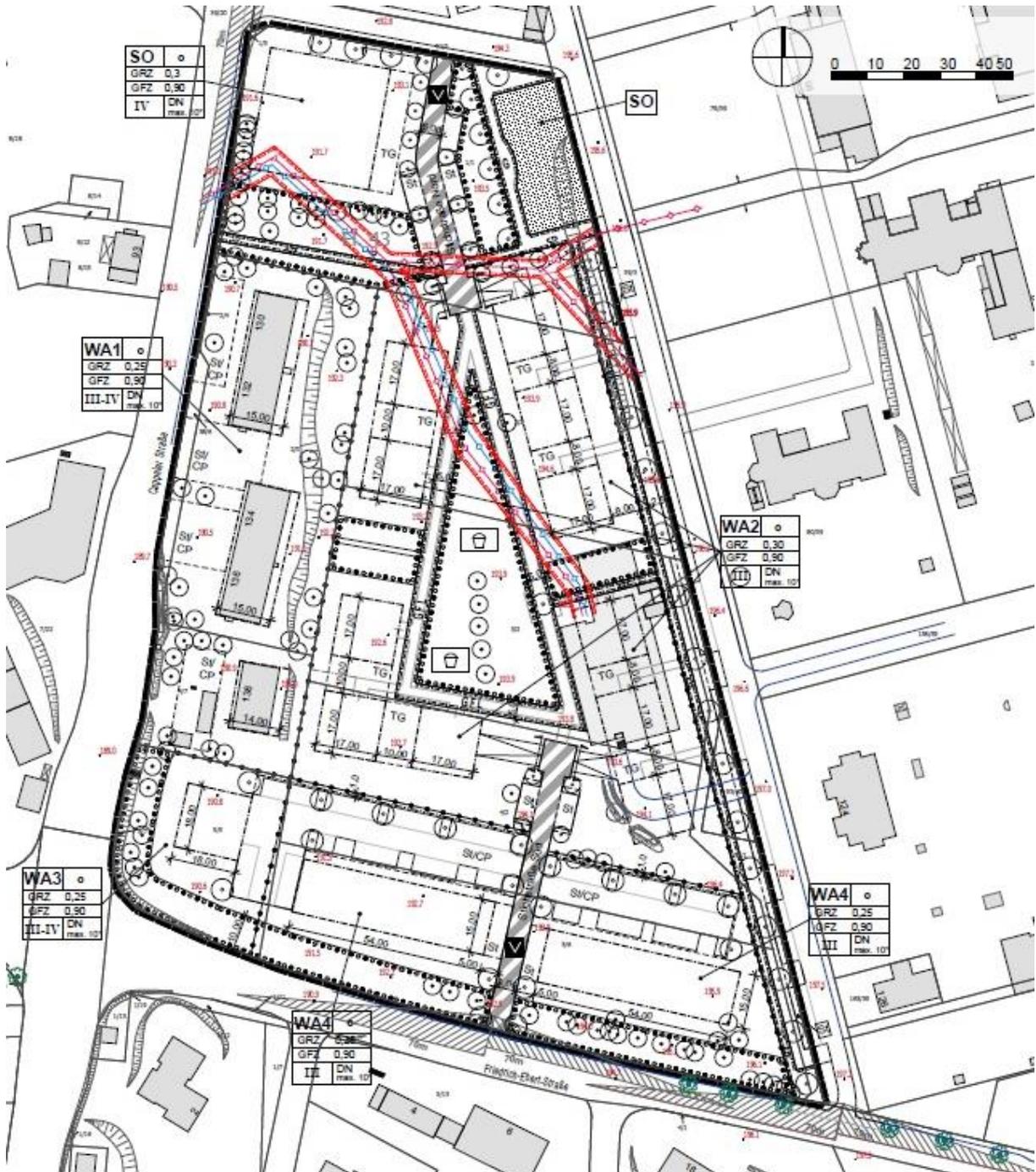


Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 10/1 – 3. Änderung, vitos Gießen-Marburg gGmbH, Cappeler Str. / Friedrich-Ebert-Straße

4 Wirkfaktoren und Bewertungsmaßstäbe

4.1 Wirkfaktoren

Bei der nachfolgenden Beschreibung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren ist zu berücksichtigen, dass bisher lediglich eine Ausweisung von bebaubaren Flächen festgelegt wurde und die Planungstiefe derzeit noch keine abschließende Beurteilung der zu erwartenden Wirkfaktoren zulässt.

Die tatsächlich zu berücksichtigenden Wirkfaktoren sind maßgeblich von Art und Umfang eines (zu einem späteren Zeitpunkt) geplanten Bauvorhabens abhängig. Insbesondere im Hinblick auf mögliche betriebsbedingte oder baubedingte Wirkfaktoren sind nur eingeschränkt Aussagen möglich. Bei den anlagebedingten Wirkfaktoren (Verlust von Habitaten, Versiegelung von Flächen) kann aufgrund der festgesetzten Baufenster eine Prognose der maximal zu erwartenden Beeinträchtigungen erfolgen („Worst-Case-Szenario“). Allerdings erfolgt auch hier der Eingriff erst bei einem späteren Bauvorhaben. Abweichungen zu den jetzt prognostizierten Wirkungen sind möglich.

Dem entsprechend müssen u. U. bei Vorhabensverwirklichung die artenschutzrechtlichen Belange erneut am konkreten Vorhaben geprüft werden.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch Baubetrieb	Durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm), Baubetrieb in den Abend- und Nachstunden (Licht / Lärm) kann es zu Störungen von empfindlichen Vogelarten kommen. Die Wirkungsintensität kann dieses Wirkfaktors kann nur auf Grundlage eines konkreten Bauvorhabens (Bauantrag) eingeschätzt werden.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Brut, Eiern oder anderer Entwicklungsformen	Bei der Rodung / Baufeldräumung können ruhende Individuen (z. B. Fledermäuse im Winterschlaf) oder Nester mit Eiern oder immobile Entwicklungsformen (noch nicht flügge Jungtiere) getötet oder zerstört werden.
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der neu errichteten Gebäude und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverlust/Versiegelung	Durch die Bebauung gehen Freifläche sowie Baum- und Gehölzbestandes dauerhaft verloren. Der Flächenumfang kann dabei maximal die Größe der ausgewiesenen Baufenster erreichen.

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung eines Gebäudes und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Störung empfindlicher Arten durch Nutzung des Geltungsbereichs durch die Grundstückseigentümer	Durch die Nutzung der Gebäude und Außenanlagen kann es zu Störungen empfindlicher Vogelarten kommen. Als Intensität wird eine typische und allgemein übliche Nutzung durch Mitarbeiter, Patienten und Besucher angenommen.

4.2 Übersicht berücksichtigter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft. Folgende notwendige Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden in die Wirkungsprognose einbezogen:

- Bei der Baufeldfreimachung sind die Brut- und Setzzeiten zu berücksichtigen. Eine Rodung von Bäumen und Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeiten zu räumen (Beseitigung des Aufwuchses und ggf. Abschieben des Oberbodens) und bis zum Beginn der Baumaßnahmen frei zu halten.
- Alte Bäume sollten vor einer Rodung grundsätzlich auf das Vorhandensein von Baumhöhlen überprüft werden. Höhlenbäume sind nach vorheriger Kontrolle auf Höhlenbewohner und ggf. Umsetzung von Tieren einzelstammweise zu fällen. Alternativ kann die Kontrolle der Baumhöhlen vorgezogen und leere Baumhöhlen anschließend verschlossen werden.
- Bei Gebäude-Abriss oder –Umbau ist im Vorfeld zu prüfen, ob sich Fledermausquartiere darin befinden. Diese sind möglichst zu erhalten oder durch entsprechende Ersatzquartiere zu ersetzen.

5 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend werden die nationalen Rechtsgrundlagen für den Artenschutz dargestellt.

Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen nach § 19 BNatSchG

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 BNatSchG oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurde oder zulässig sind.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Privilegierung zugelassener Eingriffe nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Definitionen geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 und 15 BNatSchG

Besonders geschützte Arten¹ sind:

- Arten im Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG,
- Europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten (und gleichzeitig besonders geschützte Arten)² sind:

- Arten im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Definitionen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes

Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind Arten, die in

- Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den
- Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die

- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse sowie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Erläuterung relevanter Rechtsbegriffe

Die oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwenden mehrere Begriffe, die für die Beurteilung der Sachverhalte konkreter auszufüllen sind. Dies ist durch die Vorlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ im September 2009 geschehen.

¹ Nachfolgend wird der Ausdruck „besonders geschützte Art“ für die nur besonders geschützten Arten verwendet.

² Nachfolgend wird der Ausdruck „streng geschützte Art“ für die besonders und gleichzeitig streng geschützten Arten verwendet.

5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Stand: September 2009).

5.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet/Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten ausgewertet.

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose – Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten.

Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethoden werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

5.2.2.1 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend des Schädigungsverbotes nach Nr. 3 und des Tötungsverbotes nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand

der lokalen Population (betreffend des Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/ Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insoweit erforderlich, als nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau“, Rdn. 225) bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen für eine vereinfachte Prüfung nicht in Betracht und müssen immer einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen werden.

5.2.2.2 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung nach den in Kap. 5.2.2.1 aufgeführten Maßgaben in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen.

Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

Soweit für das Ergebnis einzelner Prüfschritte artspezifische Maßnahmen (zum vorgezogenen Ausgleich und/oder zur Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen) erforderlich sind, werden diese im Musterbogen benannt.

5.2.3 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen:

„... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Arti-

kel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.

5.3 Methodik der Prüfung nach § 19 BNatSchG

Gemäß § 19 BNatSchG können den für einen Umweltschaden Verantwortlichen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten treffen. Eine Schädigung von Arten und Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG (Umwelthaftung) liegt jedoch nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden und von den zuständigen Behörden im Rahmen einer FFH-VP, einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 45 Abs. 7 BNatSchG oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt wurden oder zulässig sind (HMUELV 2009).

Ziel der nachfolgenden Prüfung gemäß § 19 BNatSchG ist daher lediglich die Ermittlung und Darstellung von vorhabensbedingt zu erwartenden Schädigungen bestimmter Arten oder Lebensräume - über den Anwendungsbereich des § 44 BNatSchG hinaus - zum Zweck der Haftungsfreistellung im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

6 Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten

6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise gibt die nachfolgende Tabelle 2 einen vollständigen Überblick über die im Untersuchungsgebiet der Kartierung nachweislich vorkommenden geschützten Arten, die hier nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Dies sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Der Rückgriff auf potenzielle Artvorkommen erfolgt nicht, da von einer ausreichenden Datengrundlage aufgrund der Erhebungen ausgegangen werden kann.

Tabelle 2: Vorkommen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten im Kartiergebiet

Schutz: b = nach § 7 BNatSchG besonders geschützt;
 RLD / RLH: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste, n = derzeit nicht gefährdet, D = Datenlage defizitär (Quellen: RLD Säugetiere (MEINIG et al. 2009), RLH Säugetiere (KOCK & KUGELSCHAFER 1996), RLD Vögel (SÜDBECK et al. 2007), RLH Vögel (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2006);
 EHZ: Erhaltungszustand in Hessen (Hessen-Forst FENA 2009; Werner et al. 2009); Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, NV = nachgewiesenes Vorkommen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutz	RLD	RLH	EHZ Hessen	Status
Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	G	2	günstig	NV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	n	2	günstig	NV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	V	3	günstig	NV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	n	3	günstig	NV
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	n	n	günstig	Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	n	n	günstig	Bv
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	n	n	günstig	Bv
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	n	n	günstig	Bv
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	n	n	günstig	Bv
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	n	n	günstig	Bv
Elster	<i>Pica pica</i>	b	n	n	günstig	Bv
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	n	n	günstig	Bv
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	n	n	günstig	Bv
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	n	n	günstig	Bv
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	n	n	günstig	Bv

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutz	RLD	RLH	EHZ Hessen	Status
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	b	n	3	unzureichend	Ng
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	n	n	günstig	Bv
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s	n	n	günstig	Bv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	n	n	günstig	Bv
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	n	n	günstig	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	n	n	günstig	Bv
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b	n	V	unzureichend	Ng
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	V	3	unzureichend	Ng
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	n	n	günstig	Bv
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	n	n	günstig	Bv
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	n	n	günstig	Bv
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	n	n	günstig	Bv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	n	n	günstig	Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	n	n	günstig	Bv
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	n	n	günstig	Bv
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	s	V	V	unzureichend	Bv
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	n	n	unzureichend	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	n	n	günstig	Bv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	n	n	günstig	Bv

Amphibienarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

6.2 Baumhöhlen

Bei dem betroffenen Gehölzbestand handelt es sich um einen jüngeren, dicht gepflanzten Eichenbestand (*Quercus spec.*). Bei den Begehungen im Jahr 2010 war der Bestand sehr dicht und verfügte über einen ausgeprägten Unterwuchs aus Sträuchern und Jungbäumen.

Seit dem Kartierungszeitpunkt im Jahr 2010 wurde der Bestand zwischenzeitlich stark aufgelichtet und durchforstet. Der Unterwuchs ist weitgehend entfernt, es wurden Rückeschnitten angelegt und eine beträchtliche Anzahl der Bäume entnommen.

Im Bereich der beabsichtigten Bauleitplanung befinden sich keine eindeutigen Höhlenbäume. Lediglich im nördlichen Bereich des Parkplatzes sind Bäume vorhanden, die ein Höhlenpotenzial aufweisen.

6.3 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Wie in Kap. 5.2.2.1 dargelegt, kann für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der Gesamtartenliste der hessischen Brutvögel landesweit mit günstig bewertet wurde, eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Dies trifft, mit Ausnahme des Mauerseglers, der Mehlschwalbe sowie des Graureihers, des Teichhuhns und der Wacholderdrossel, auf alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten zu.

Der Mauersegler und die Mehlschwalbe weisen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Beide Arten treten im Untersuchungsraum jedoch lediglich als Nahrungsgast auf. Daher sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für beide Arten letztlich nicht zutreffend, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG). Analog zu den allgemein häufigen Arten ist daher die Einbeziehung in eine vereinfachte Prüfung ebenfalls vertretbar.

Auch der Graureiher und das Teichhuhn weisen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Beide Arten kommen jedoch nicht im Wirkraum des Vorhabens vor, sondern wurden ausschließlich an den Teichen im Norden des Klinikgeländes nachgewiesen, weshalb eine Prüfung entfallen kann.

Die Wacholderdrossel, die im Jahr 2012 im Wirkungsbereich angetroffen wurde, weist ebenfalls einen unzureichenden Erhaltungszustand auf und kommt im Geltungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch brütend vor. Hier ist eine ausführliche Prüfung erforderlich.

Zwergfledermaus, Großer Abendsegler sowie Fransen- und Breitflügelfledermaus müssen einer ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

7 Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse) nach § 44 BNatSchG

7.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten

Tabelle 3 stellt die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dar (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt.

Grundsätzlich erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht die planerische Vorbereitung. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu prüfen, ob durch die planerischen Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse dem besonderen Artenschutz entgegenstehen. D. h. es genügt, dass im Hinblick auf die spätere Vorhabensverwirklichung naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Tabelle 3: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelnstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelnstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Elster	<i>Pica</i>	n	b	I	10.000 – 15.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelnstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Gimpel	<i>Pyrrhula</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen ³
Grün- specht	<i>Picus viridis</i>	n	b	I	4.000 – 5.000	nein (siehe neben- stehende Hin- weise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe neben stehende Erläute- rungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologi- sche Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle ein- zelstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durch- zuführen. Dabei sind alle nicht besetzen Höhlen zu ver- schließen.
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe neben- stehende Hin- weise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe neben stehende Erläute- rungen zur Betroffenheit)	Beim Hausrotschwanz (typischer Nischenbrüter) kann eine Nutzung des Gebäudes Nr. 7 zwar nicht ausgeschlossen werden. In 2010 gelangen jedoch keine Brut-nachweise der Art am betroffenen Gebäude.	Beginn der Abbrucharbeiten möglichst im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen ³
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzen Höhlen zu verschließen.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzen Höhlen zu verschließen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Mauersegler	<i>Apus</i>	n	b	I	> 10.000	nein	nein	nein	Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	n	b	I	> 10.000	nein	nein	nein	Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	3.000 – 5.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	>10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling;

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Sind über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssen diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

7.2 Ausführliche Prüfung

Für den Großen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus sowie die Zwerg- und die Fransenfledermaus ist eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen. Gleiches gilt auch für die Wacholderdrossel. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 1 angefügt.

7.3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

Grundlage für die Prüfung war die gesamte Fläche des neu auszuweisenden Bebauungsplans. Berücksichtigt wurde eine vollständige Inanspruchnahme der Fläche (Worst-Case-Szenario).

Für keine der geprüften Arten werden einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

Die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da das Klinikgelände über einen hohen Grünflächenanteil mit einem gut ausgeprägten und zum Teil alten Laubholzbestand verfügt.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen und Störungen sowie ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können durch Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen (Bauzeitenregelung, Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen, Baubeginn im Winterhalbjahr) vermieden werden.

Einer Umsetzung der B-Planänderung stehen, nach derzeitigem Planungsstand, keine Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegen.

8 Prüfung gemäß § 19 BNatSchG (Umwelthaftung)

Die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG umfasst:

- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten (gem. Art 4 Abs. 2 VRL),
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,
- Lebensraumtypen des Anhang I und die
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL.

Im Gegensatz zur artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Kap. 7), bei der nur tatsächliche Betroffenheiten geprüft werden, werden im Rahmen der Prüfung gem. § 19 BNatSchG auch potenzielle Vorkommen berücksichtigt, wenn Hinweise auf eine Beeinträchtigung ihres Erhaltungszustandes vorliegen.

8.1 Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume

Zu den Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSR) gehören Vogelarten, für die sich, über die in Artikel 5 der VRL genannten Verbote hinaus, zusätzliche Verpflichtungen ergeben (z. B. die Schaffung von speziellen Schutzgebieten etc.). Bei den Arten des Anhang I der VSR handelt es sich zumeist um allgemein nicht häufige Arten mit speziellen Habitatansprüchen.

Arten des Anhang I VSR wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Für diese Arten sind geeignete Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Ein Auftreten dieser Arten ist daher nicht zu erwarten. Schäden an Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder an ihren Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

8.2 Regelmäßig auftretende Zugvogelarten und deren Lebensräume

Ähnlich wie bei den Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie handelt es sich auch bei den regelmäßig auftretenden Zugvogelarten überwiegend um Arten mit speziellen Habitatansprüchen. Arten, die zu den regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gehören, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen. Ein Auftreten der meisten dieser Arten ist, mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes, infolge der Habitatausstattung des Gebiets auch nicht zu erwarten. Eine Schädigung von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für die meisten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten keine Lebensräume (Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze) für regelmäßig auftretende Zugvogelarten vorhanden. Lediglich für den

Gartenrotschwanz sind potenziell Lebensräume vorhanden. Ein Verlust oder Teilverlust dieser Lebensräume würde, aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs bzw. des vorhandenen Lebensraums, sich nicht auf den Erhaltungszustand dieser Art auswirken. Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG von Lebensräumen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten können daher ausgeschlossen werden.

8.3 Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie

In Marburg werden in geeigneten Habitaten regelmäßig Hirschkäfer beobachtet. Aufgrund des überwiegend alten Baumbestandes, mit alten Eichen, gehört auch das Gelände der bitos-Kliniken zu den potenziell für den Hirschkäfer geeigneten Habitaten. Aktuelle Nachweise liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor.

Eine Schädigung des Hirschkäfers kann potenziell durch den Verlust von für die Larvenentwicklung geeigneten Bäumen (überwiegend alte Eichen) erfolgen. Für die Larvenentwicklung geeignete Bäume und Habitate sind im gesamten Untersuchungsraum vorhanden.

Im Bereich des erweiterten B-Plans sind aufgrund der Altersstruktur jedoch kaum geeignete Habitatstrukturen vorhanden.

Ein Verlust oder Teilverlust dieses Bereichs würde, aufgrund der großen Anzahl geeigneter Habitate im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen.

Schäden des Hirschkäfers im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Ein regelmäßiges Vorkommen weiterer Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG an diesen Arten können daher ausgeschlossen werden.

8.4 Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die im Bereich der Bauplanänderung vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden bereits in Kap. 6.1.1 dargestellt. Hierbei handelt es sich um Fransen- und Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler und Zwergfledermaus. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind in Kap. 1 zusammenfassend dargestellt. Für diese Arten sind keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vier Arten wurden nicht nachgewiesen. Im Gegensatz zur artenschutzrechtlichen Prüfung müssen an dieser Stelle jedoch auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten berücksichtigt werden, sofern eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu erwarten ist.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Großen Abendsegler (Baumhöhlen), die Zwerg- und die Fransenfledermaus (Gebäude, Baumhöhlen) sowie die Breitflügelfledermaus (Gebäude) sind im Bereich der Bauplanänderung vorhanden und gehen vorhabensbedingt verloren. Ein Verlust oder Teilverlust dieses Bereichs würde, aufgrund des geringen Eingriffsumfangs sowie des großen Angebots weiterer potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen.

Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG an Lebensräumen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können daher ausgeschlossen werden.

8.5 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Datenerhebung für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte keine Biotoptypenkartierung bzw. Erfassung von Lebensraumtypen. Bei dem Vorhabensbereich handelt es sich um einen ehemals dichten Baumbestand, der aus überwiegend jüngeren Eichen besteht. In den Randbereichen befindet sich z. T. parkartiger Baumbestand. Ein Vorhandensein von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie im Bereich der Baufenster ist daher unwahrscheinlich.

Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG an Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie können daher ausgeschlossen werden.

8.6 Zusammenfassung

Schäden an Arten oder natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes sind durch die geplanten Neubauvorhaben nicht zu erwarten.

9 Zusammenfassung

Die vitos Kliniken Gießen-Marburg gGmbH plant auf dem Klinikgelände in der Cappeler Straße, Marburg, eine Änderung des Bebauungsplans zur Schaffung von neuem Wohnraum.

Im Kartierbereich wurden insgesamt 26 Brutvogelarten und zwei Gastvogelarten (Nahrungsgäste) sowie vier Fledermausarten nachgewiesen. Diese unterliegen als europäische Vogelarten bzw. als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dem Schutzregime des § 44 Abs.1 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass, unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten), für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.

Der Verwirklichung der B-Planänderung stehen in dem der Prüfung zugrunde liegenden Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Die Prüfung nach § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz) ergab, dass durch die Vorhaben keine Schäden von Arten oder natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten sind.

10 Literatur

- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart, 399 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003a): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 18 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003b): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 20 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003c): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 19 Seiten.
- FGSV (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 48 Seiten.
- HESSEN-FORST FENA (2009): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen (Stand: März 2009). Unveröffentlichter Bericht im Auftrag von: Hessen-Forst FENA. 5 Seiten.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2006): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 9. Fassung, Stand Juli 2006: 1-56.
- HMUELV. 2009: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Seite 84. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006a): Artensteckbrief Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 7 Seiten.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006b): Artensteckbrief Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 7 Seiten.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006c): Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 6 Seiten.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006d): Gutachten zur Datenverdichtung zum Vorkommen von Fledermäusen der Anhänge II und IV in den Naturräumen D18, D36, D38, D39, D40, D41, D44 und D55. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessen-Forst FENA Naturschutz. 153 Seiten.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere. in: HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT FORSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.). Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Seiten 1-21. Natur in Hessen. Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft Forsten und Naturschutz, , Wiesbaden.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 275 Seiten.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN & K. RICHARZ (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. 29 Seiten.

11 Anhang

Anhang 1: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - ArtG RL Deutschland
 Europäische Vogelart2 RL Hessen
 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier (DIETZ & SIMON 2003a; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006a, d). So befinden sich Fortpflanzungsstätten (Wochenstubenquartiere) und Ruhestätten (Sommerquartiere einzelner Breitflügelfledermäuse, Winterquartiere) an Gebäuden. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Breitflügelfledermäuse wechseln im Verlaufe der Sommermonate regelmäßig ihr Wochenstubenquartier (Simon et al. 2004). Die genutzten Quartiere liegen in der Regel nur wenige 100 m entfernt von einander. Die Art gilt als ortstreu. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland, aber auch in Wäldern. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Weibchen

suchen ihre Jagdgebiete in einer Entfernung von bis zu 4,5 km vom Wochenstubenquartier, seltener bis in bis zu 10 km Entfernung, auf (DIETZ et al. 2007). Im Siedlungsbereich jagen sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume. Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, was dazu führt, dass bislang erst wenige winterschlafende Breitflügelfledermäuse gefunden wurden und der Wissensstand noch unzureichend ist.

Die Breitflügelfledermaus fliegt nicht strukturgebunden (FGSV 2008). Transferflüge finden in einer Höhe von 10 -15 m statt und erfolgen in relativ hoher Fluggeschwindigkeit (DIETZ et al. 2007). Als synanthrope Art toleriert die Breitflügelfledermaus allgemein Lärm und Licht. Je nach Beutespektrum fliegt die Art während des Jagdfluges nah über dem Boden (z. B. abgemähte Wiesen) oder im Bereich des Kronendaches der Bäume (Maikäfer) oder im Bereich von Straßenlampen (DIETZ et al. 2007).

4.2 Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel-, West- und Osteuropa weit verbreitet und zum Teil recht häufig (<http://eunis.eea.europa.eu>). Sie ist in Europa nördlich bis zum 55. Breitgrad verbreitet (DIETZ et al. 2007). Südengland, Südschweden und Lettland bilden die nördliche Verbreitungsgrenze der Art. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene (DIETZ & SIMON 2003b). Sie bevorzugt tiefere Lagen. Gemäß INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006a) verteilen sich die Nachweise in Hessen auf die gesamte Landesfläche mit Schwerpunkten in Abhängigkeit von der Bearbeiterdichte in Südhessen und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Derzeit sind hessenweit 29 Wochenstuben- und zwei Reproduktionsnachweise bekannt (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006a, d).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Bei den Detektor-Begehungen wurden lediglich jagende Breitflügelfledermäuse kartiert. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Im Untersuchungsraum wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Die Art nutzt das Gebiet als Jagdhabitat.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Fledermausart. Eine (auch vorübergehende) Nutzung von Baumhöhlen ist daher unwahrscheinlich. Das unbeabsichtigte Töten oder Verletzen im Zuge der Rodung / Baufeldfreimachung kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es existieren keine Wirkpfade, die ohne Zusammenhang mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Die Breitflügelfledermaus ist allgemein gegenüber Lärm und Licht nur gering empfindlich und folglich auch gegenüber möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen unempfindlich. Tagsüber auftretende Störungen (z. B. Lärm durch Baumaschinen, Nutzung der Geländes durch Klinikpersonal, Patienten oder

Besucher) führen generell zu keiner Beeinträchtigung der nachtaktiven Tiere. Auch bei einer Ausweitung möglicher störungsbedingender Aktivitäten in die Abend- und Nachtstunden würde es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Es treten keine erheblichen (bau- oder betriebsbedingten) Störungen auf. Folglich ist auch eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL
erforderlich!

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - ArtG RL Deutschland
 Europäische Vogelart2 RL Hessen
 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Fransenfledermäuse können in sehr unterschiedlichen Lebensräumen gefunden werden. Als Quartiere dienen neben Baumhöhlen in Wäldern auch unterschiedlichste Spaltenquartiere in Siedlungen, wie z. B. Zapfenlöcher und Holzspalten alter Dachstühle, Hausverkleidungen oder auch Gesteinsspalten unter Brücken. Im Laufe der Sommermonate werden die Quartiere regelmäßig gewechselt, innerhalb eines Dachboden werden alle zwei bis fünf Tage die Hangplätze gewechselt (DIETZ et al. 2007). Die Fransenfledermaus jagt in vielen verschiedenen Biotoptypen, vor allem aber in ausgedehnten Laubmischwäldern, Streuobstgebieten, Parks und an Gewässern. Zu den bevorzugten Jagdhabitaten im Siedlungsraum zählen Großviehställe, wo intensiv Fliegen bejagt werden und manchmal auch Quartiere aufgesucht werden (DIETZ & SIMON 2003c; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006d, I). Jagdgebiete liegen bis zu 4 km entfernt vom Quartier (DIETZ et al. 2007). Als Winterquartiere werden Höhlen oder Stollen (Ruhestätten) genutzt, die sich in über 80 km bis 185 km Entfernung vom Sommerquartier befinden können (SIEMERS et al. 1999).

Die Fransenfledermaus fliegt strukturgebunden (FGSV 2008).

4.2 Verbreitung

Die Fransenfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa mit einer nördlichen Arealgrenze, die durch Südschweden, die südlichste Spitze Finnlands und durch Russland verläuft, verbreitet. Im Süden reichen die Fundpunkte bis nach Nordafrika und bis in den Nahen und Mittleren Osten. In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten (DIETZ & SIMON 2003c; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006d, I). Durch gezielte Suche konnten in den letzten Jahren in Hessen eine ganze Reihe von Wochenstubenquartieren neu entdeckt werden. Im Hinblick auf die Gesamtverbreitung in Hessen zeigt sich, dass alle Naturräume besiedelt sind. Hessenweit sind 39 Wochenstuben bekannt (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006I).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Bei den Detektor-Begehungen wurden lediglich jagende Fransenfledermäuse kartiert. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Im Untersuchungsraum wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fransenfledermaus nachgewiesen. Die Art nutzt das Gebiet als Jagdhabitat.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei der Rodung von (alten) Bäumen mit Baumhöhlen oder Spalten könnten im Zuge der Baufeldfreimachung Individuen der Art potenziell verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Alte Bäume sind vor einer Rodung grundsätzlich auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu überprüfen. Höhlenbäume sind nach vorheriger Kontrolle auf Höhlenbewohner und ggf. Umsetzung von Tieren einzelstammweise zu fällen.

Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Es existieren keine Wirkpfade, die ohne Zusammenhang mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Die Fransenfledermaus zeigt sich allgemein gegenüber Licht und Lärm weniger tolerant als die synanthropen Arten wie Zwergfledermaus oder Breitflügel-fledermaus. Tagsüber auftretende Störungen (z. B. Lärm durch Baumaschinen, Nutzung der Geländes durch Klinikpersonal, Patienten oder Besucher) führen generell zu keiner Beeinträchtigung der nachtaktiven Tiere. Auch bei einer Ausweitung möglicher störungsbedingender Aktivitäten in die Abend- und Nachtstunden würde es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Es treten keine erheblichen Störungen auf. Folglich ist auch eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL
erforderlich!

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|--------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art |V | RL Deutschland |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart |3 | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer (DIETZ & SIMON 2003b; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006b, d). Der Große Abendsegler fliegt in großen Höhen und dabei besteht keine Bindung an Leitstrukturen. Der Große Abendsegler toleriert allgemein Licht und Lärm.

4.2 Verbreitung

Der Große Abendsegler ist in ganz Europa - mit nördlicher Verbreitungsgrenze im Süden Skandinaviens - verbreitet. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden (DIETZ & SIMON 2003b; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006b, d). Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden. Aus Hessen ist eine einzige, kleine Wochenstubenkolonie bei Gießen bekannt, während 42 Winternachweise der Art vorliegen (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006d).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Bei den Detektor-Begehungen wurden lediglich jagende Große Abendsegler kartiert. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Im Untersuchungsraum wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Abendseglers nachgewiesen. Die Art nutzt das Gebiet als Jagdhabitat.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
Bei der Rodung von (alten) Bäumen mit Baumhöhlen oder Spalten könnten im Zuge der Baufeldfreimachung Individuen der Art potenziell verletzt oder getötet werden.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
Alte Bäume sind vor einer Rodung grundsätzlich auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu überprüfen. Höhlenbäume sind nach vorheriger Kontrolle auf Höhlenbewohner und ggf. Umsetzung von Tieren einzelstammweise zu fällen.
Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es existieren keine Wirkpfade, die ohne Zusammenhang mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Der Große Abendsegler ist allgemein gegenüber Lärm und Licht nur gering empfindlich und folglich auch gegenüber möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen unempfindlich. Tagsüber auftretende Störungen (z. B. Lärm durch Baumaschinen, Nutzung der Geländes durch Klinikpersonal, Patienten oder Besucher) führen generell zu keiner Beeinträchtigung der nachtaktiven Tiere. Auch bei einer Ausweitung möglicher störungsbedingender Aktivitäten in die Abend- und Nachtstunden würde es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Es treten keine erheblichen (bau- oder betriebsbedingten) Störungen auf. Folglich ist auch eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL
erforderlich!

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Artn RL Deutschland
 Europäische Vogelart3 RL Hessen
 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen (DIETZ & SIMON 2003c; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006c, d).

Als synanthrope Art ist die Zwergfledermaus allgemein gegenüber Lärm und Licht gering empfindlich.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt mit Ausnahme von Teilen Skandinaviens in ganz Europa vor. Im Süden reicht die Verbreitung bis in den Mittleren Osten und Nordwestafrika. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermaus und kommt flächendeckend vor.

Auch in Hessen ist sie die häufigste Fledermausart, die flächendeckend vorkommt (DIETZ & SIMON 2003c; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006c, d). In einem Landkreis in Hessen konnte aufgrund einer langjährigen Untersuchung eine Dichte von ca. 30 adulten Zwergfledermäusen pro km² berechnet werden (SIMON et al. 2004).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Bei allen Detektor-Begehungen wurden lediglich jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere wurden nicht erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Fledermausart. Die Detektorbegehungen (mit Beobachtung des Schwärmverhaltens) erbrachten keine Hinweise auf Quartiere der Zwergfledermaus.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Fledermausart. Eine (auch vorübergehende) Nutzung von Baumhöhlen ist daher unwahrscheinlich. Das unbeabsichtigte Töten oder Verletzen im Zuge der Rodung / Baufeldfreimachung kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es existieren keine Wirkpfade, die ohne Zusammenhang mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Als synanthrope Art ist die Zwergfledermaus gegenüber Lärm und Licht allgemein gering empfindlich und folglich auch gegenüber möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen unempfindlich. Tagsüber auftretenden bau- und betriebsbedingten Störungen (z. B. Lärm durch Baumaschinen, Nutzung des Geländes durch Klinikpersonal, Patienten oder Besucher) führen generell zu keiner Beeinträchtigung der nachtaktiven Tiere. Auch bei einer Ausweitung möglicher störungsbedingender Aktivitäten in die Abend- und Nachtstunden (Bautätigkeit, etc.) würde es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Es treten keine erheblichen (bau- oder betriebsbedingten) Störungen auf. Folglich ist auch eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL
erforderlich!

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Artn RL Deutschland
 Europäische Vogelartn RL Hessen
 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region unbekannt (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Wacholderdrossel bewohnt halboffene Landschaften mit ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht in der Nähe und mit freiem Anflug zu den Nestern, z. B. Ränder geschlossener Baumbestände oder hohe Buschgruppen mit angrenzendem feuchtem Grünland. Sie besiedelt aber auch z. B. Streuobstwiesen, Parks oder größere Gärten und bevorzugt feucht-kühle Lokalklimate. Außerhalb der Brutzeit kommt die Wacholderdrossel in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Anteil an Grünflächen und Stellen mit Beeren- oder Fallobst-Angebot vor. Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis 250 m Entfernung vom Brutplatz. Die Wacholderdrossel brütet meist in kleinen Kolonien mit Nestabständen unter 10 m, aber auch, saisonal unterschiedlich, einzeln. Geburts- und Brutortstreue sind für die Wacholderdrossel belegt, treten aber nur in geringem Umfang auf. Die Brutzeit beginnt meist ab Mitte März bis Mitte April. Der Neststandort liegt meist in Laub- und Nadelbäumen oder hohen Sträuchern, häufig ist er auffallend exponiert. Ausnahmen sind Gebäude-, Mauer-, Fels- und Bodenbruten. Die Nahrung besteht im Sommerhalbjahr vor allem aus Regenwürmern, Insekten und anderen Kleintieren, ab Mitte Juni und vor allem im Herbst und Winter auch aus Beeren und anderen Früchten (BAUER et al. 2005b).

Die Wacholderdrossel gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).

4.2 Verbreitung

In Europa ist die Wacholderdrossel ein weit verbreiteter Brutvogel in Mittel- und Nordeuropa. Der Bestand ist stabil und wird mit mehr als 14.000.000 Brutpaaren angegeben (TUCKER & HEATH 2004). Innerhalb der EU brüten 2.400.000 bis 4.800.000 Paare (PAPAZOGLU et al. 2004).

Für Deutschland wird ein Bestand von 340.000-430.000 Brutpaaren angenommen und die Art als häufig klassifiziert. Langfristig hat der Bestand zugenommen, aktuell ist er stabil (SÜDBECK et al. 2007).

Der aktuelle hessische Bestand der Wacholderdrossel umfasst 20.000-35.000 Reviere. Er war langfristig (von 1980 bis 2005) stabil und hat kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht abgenommen (STÜBING et al. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Mehrere Individuen der Wacholderdrossel wurden am 09.05.2012 im Wirkungsbereich bei der Nahrungssuche erfasst. Es ist anzunehmen, dass sie dort auch brüteten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Im Zuge der Rodung/ Baufeldfreimachung kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten der Wacholderdrossel kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust von als Fortpflanzungsstätten der Wacholderdrossel geeigneten Gehölzen ist nicht grundsätzlich zu vermeiden.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Wacholderdrossel erhalten bleibt, da Wacholderdrosseln keine tradierten Fortpflanzungsstätten nutzen und auf andere Bäume in der Umgebung ausweichen können.

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Wacholderdrossel wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die Umgebung des Wirkbereichs ein ausreichendes Potenzial an potenziellen Brutstätten aufweist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei Rodung/ Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten kann eine Verletzung oder Tötung dieser Art ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Das parkähnliche Gelände der vitos-Kliniken besitzt ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Wacholderdrossel. Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nicht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL
erforderlich!

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!